

Information des Landratsamtes Rottal-Inn über die Zuteilung und die Verwendung von roten Kennzeichen für Oldtimerfahrzeuge nach § 17 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV)

- o Wer kann ein rotes Kennzeichen für Oldtimerfahrzeuge bekommen?

Die Zulassungsbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn kann rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung an private Fahrzeughalter von Oldtimer- und Veteranenfahrzeugen ausgeben. Als Oldtimer gelten Fahrzeuge, die vor mindestens **30 Jahren** in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des Kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

- o Wofür dürfen diese rote Kennzeichen ausschließlich benutzt werden?

Die ausgegebenen roten Kennzeichen dürfen ausschließlich verwendet werden für An- und Abfahrten zu Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des Kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. Ferner können mit dem roten Kennzeichen Probe- und Überführungsfahrten sowie Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung durchgeführt werden

Fahrten zu anderen Zwecken dürfen mit diesen Kennzeichen nicht durchgeführt werden.

- o Was braucht man, um das rote Kennzeichen zu beantragen?

- schriftlicher Antrag (Formular bei der Zulassungsbehörde erhältlich)
- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Anschrift, ggf. Meldebestätigung
- Versicherungsbestätigung
- Führungszeugnis (ist bei Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
- Zulassungsbescheinigungen I und II
- Gutachten nach § 23 StVZO (Oldtimer-Gutachten) eines aml. anerkannten Sachverständigen, Prüfers oder Prüflingenieur

Die Zulassungsbehörde holt nach Antragstellung eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg ein. Vom Landratsamt werden Sie dann nach Vorlage aller Unterlagen schriftlich benachrichtigt, ob eine Zuteilung erfolgen kann.

- o Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?

Der Inhaber des roten Kennzeichens erhält für jedes Fahrzeug einen sog. „besonderen Fahrzeugschein“. Dieser Schein ist vor Antritt der Fahrt zu unterschreiben. Der Kennzeicheninhaber ist für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Fahrzeugs und dessen Betrieb verantwortlich.

Der **Fahrzeugschein** ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Daneben sind fortlaufende Aufzeichnungen in einem **Fahrtennachweisbuch** zu führen, aus denen der Tag mit Beginn und Ende der Fahrt, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeugidentifizierungsnummer sowie die Fahrtstrecke ersichtlich ist.

- o Was geschieht bei Verstößen?

Bei Verstößen gegen die bestehenden Pflichten kann die Zulassungsbehörde die Zuteilung des roten Kennzeichens widerrufen und die Kennzeichen einziehen. Ferner stellt die Verwendung der roten Kennzeichen zu anderen Zwecken als oben beschrieben eine Ordnungswidrigkeit sowie einen Verstoß gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz dar.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Zulassungsbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn unter der Telefonnummer 08561 20-800 oder per e-mail: zulassungsbehoerde@rottal-inn.de. Sie können uns auch im Internet besuchen: www.rottal-inn.de